

Gemeinde Jenaz

Änderung

**Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000
Gebiet Brach, Ausschnitt 1:2000**

Mitwirkungsbericht

1. Allgemeines/Planungsarbeiten

Aufgrund verschiedener Freizeitbedürfnisse möchte die Gemeinde Jenaz im Gebiet Brach einen Spielplatz errichten. Im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplanes soll eine Spielplatz- und Freizeitzone (überlagerte Nutzungszone) festgelegt werden. Im weiteren wurde das Baugesetz mittels einer Bestimmung (Art. 64A) ergänzt.

In der Spiel- und Freizeitzone soll der Bau von Erholungseinrichtungen möglich sein. Zulässig sind insbesondere Feuerstellen und Teiche, herkömmliche Kinderspielanlagen wie Schaukel, Rutschbahn, Klettergerüst etc. sowie eingeschossige Unterstände/Häuschen bis 15 m² Gebäudegrundfläche. Temporäre Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen sind ebenfalls zulässig. Sämtliche Bauten und Anlagen unterliegen der Baubewilligungspflicht.

2. Öffentliche Orientierung/Vorprüfung

Vom 6. April 2001 bis 28. April 2001 lag der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 (Ausschnitt 1:2000) öffentlich auf.

Diese öffentliche Auflage diente zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wurde ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während dieser Zeit konnten Grundeigentümer und andere Interessierte schriftliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Zu den Planungsmitteln sind keine Abänderungs- und Ergänzungswünsche eingegangen.

3. Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten genehmigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. April 2001 die Sport- und Freizeitzone sowie die dazugehörige baugesetzliche Bestimmung (Art. 64A).

4. Beschwerdeauflage

Die von der Gemeindeversammlung genehmigten Planungsmittel lagen vom 4. Mai 2001 (20 Tage) ein weiteres Mal öffentlich auf.

Chur, den 11. Mai 2001/sa